



landwirtschaftskammer  
niederösterreich

Niederösterreichische  
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64  
3100 St. Pölten  
www.lk-noe.at

Ing. Oliver Bernhauser  
Tel. 02742/259-3207  
Fax: 02742/259-95-3207  
oliver.bernhauser@lk-noe.at  
GZ: 34-2010-02

St. Pölten, 9.3.2010

Anrede/Firma  
Name  
Straße HNr  
Plz Ort

## **Einladung zur Informationsveranstaltung – Zulassung von Eierpackstellen**

**Termin: 23.3.2010 um 19.00 Uhr im Gasthof Peter Pichler**  
Wechsel Bundesstrasse 2  
2840 Grimmenstein, Tel.: 02644 / 73 13

**25.3.2010 um 19.00 Uhr im Gasthof Hermann Haider**  
Rudmanns 118, 3910 Zwettl, Tel.: 02822 / 522 37

**26.3.2010 um 19.00 Uhr im Gasthof zur Alm, Peter Schritteser**  
Oberegging 32, 3373 Kimmelbach, Tel.: 07412 / 522 14

### **Tagesordnung:**

- 1. Vorstellung der „Leitlinie für eine gute Hygienepraxis für Eierpack- und Eiersammelstellen“ und der „Einreichunterlage zur Zulassung als Eierpackstelle und Zuteilung einer Zulassungsnummer gemäß der Lebensmittelhygiene- und Zulassungsverordnung“ – Detailinformationen siehe Rückseite**
- 2. Schulung „Hygienisches Arbeiten in Eierpack- und Eiersammelstellen“**
3. Allfälliges

Mit dem Besuch der Informationsveranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Schulungsnachweis, welcher berechtigt die Hygieneunterweisungen für im Betrieb tätige Personen durchzuführen.

Die Veranstaltungsteilnahme wird als Weiterbildung im Ausmaß von 1 Stunde für Geflügelgesundheitsdienst-Mitglieder anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ing. Oliver Bernhauser eh

**Bewegte Zeiten.  
Starker Partner.**

## **Detailinformation:**

Im Schreiben vom 19. Februar 2010 wurden alle Betreiber von Eierpackstellen von der NÖ Landesregierung aufgerufen der Behörde bekannt zugeben, ob sie nach den bestehenden Bestimmungen eine lebensmittelrechtliche Zulassung benötigen oder nicht.

Von Seiten der Behörde wird davon ausgegangen, dass für jene Betriebe, die sich nicht mit ihr in Verbindung setzen, kein Bedarf an einem Fortbestehen der Packstellenzulassung mehr besteht und diese automatisch entzogen wird.

### **Welche Packstelle benötigt eine lebensmittelrechtliche Zulassung nach dem Lebensmittelrecht?**

Einleitend ist anzuführen, dass eine Hygienezulassung nach dem Lebensmittelrecht für all jene Packstellen erforderlich ist, welche über mehr als 2.000 Legehennenplätze verfügen. Die Hygienezulassung ist für diese Packstellen erforderlich, unabhängig davon, ob alle anfallenden Eier in der eigenen Packstelle sortiert werden oder ob Eier auch unsortiert an andere Packstellen abgegeben werden.

### **Ausgenommen von der Hygienezulassung sind jene Betriebe die**

- nicht über mehr als 2.000 Legehennenplätze verfügen und
- die Eier nicht an den Großhandel nach Güte- und Gewichtsklasse sortiert abgeben und
- ausschließlich Eier aus eigener Erzeugung in der Packstelle sortieren.

Die Abgabe der Eier an Einzelhandelsbetriebe (Lebensmittelgeschäfte, Gastronomen, Heurigenbetriebe,...), welche die Eier oder Produkte daraus direkt an den Endverbraucher abgeben, ist möglich.

In der Informationsveranstaltung wird auf die Erfordernisse für die lebensmittelrechtliche Zulassung von Packstellen und für jene Packstellen eingegangen, die keine lebensmittelrechtliche Zulassung benötigen.

Weiters steht Ing. Oliver Bernhauser für allgemeine Anfragen zur Legehennenhaltung zur Verfügung.